

PJ im Ausland

Seitens der Approbationsordnung spricht nichts dagegen, ein halbes Jahr des PJ im Ausland zu verbringen. Für die Anerkennung ist allerdings immer das jeweilige Prüfungsamt zuständig. Innerhalb der EU ist das inzwischen meist kein Problem mehr. Etwas komplizierter kann es werden, wenn man weiter weg gehen will. Daher ist es auf jeden Fall sinnvoll, sich zu Beginn der Planung bei seinem Prüfungsamt nach den Voraussetzungen zu erkundigen, denn es kann vorkommen das man einen Praktikumsplatz bekommt, aber die Kompetenzbereiche nicht ausreichend sind für die Anerkennung.

Die Planung eines Auslandsaufenthaltes sollte mindestens ein Jahr vor Beginn des Praktikums begonnen werden, schon allein, weil die administrative Organisation viel Zeit in Anspruch nehmen kann. Außerdem muss man darauf vorbereitet sein, diverse Absagen wegzustecken und man muss ein bisschen hartnäckig sein.

Für EU-Länder benötigt man in der Regel keine Arbeitserlaubnis, da man sich länger als 3 Monate im Ausland aufhält, benötigt man jedoch eine Aufenthaltserlaubnis. Diese kann bei der Botschaft des jeweiligen Landes beantragt werden. Dort können auch alle weiteren Dinge erfragt werden. Die Aufenthaltsgenehmigung ist allerdings nur dann nötig, wenn man wirklich durchgehend mehr als drei Monate in dem Land verbringt. Findet eine Grenzüberschreitung statt, fangen die 3 Monate wieder von vorn an zu zählen. Es sollten sicherheitshalber Tickets von Bahnfahrt, Flug etc. aufbewahrt werden, falls es doch mal zu einer Kontrolle kommt.

Man sollte sich auch bei seiner Krankenversicherung erkundigen, ob im Gastland Versicherungsschutz besteht: Für die EU reicht meistens die normale Krankenversicherungskarte aus oder man bekommt „Auslandskrankenschein“, außerhalb Europas kann eine Zusatzversicherung nötig sein bzw. ist sogar ratsam. Außerhalb Europas benötigt man meist außerdem eine Aufenthaltserlaubnis (Visum) und Arbeitserlaubnis. Des Weiteren sollte man sich über spezielle Einreisebestimmungen (z.B. Impfungen) informieren. Unabhängig von dem Land, in dem man arbeiten will, ist man verpflichtet, sich bei der zuständigen Meldebehörde zu melden. Dabei muss man in der Regel auch nachweisen, dass man für seinen Lebensunterhalt selbst sorgen kann.

Dies kann z.B. der Arbeitsvertrag sein, in dem eine Ausbildungsvergütung festgeschrieben ist, oder der Nachweis elterlicher oder sonstiger Unterstützung. Außerdem ist es sinnvoll, über eine Haftpflichtversicherung nachzudenken.

Zu Bedenken ist auch das für die Beantragung der Approbationsordnung zum Apotheker ein polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden muss. Deshalb kann es vorkommen das auch die Zeit während des Auslandsaufenthalts hinterfragt wird, spricht man müsste sich von den zuständigen Behörden wo man sein PJ verbracht hat die Unterlagen anfordern. In der Regel verlangen die zuständigen Behörden aber selten Führungszeugnisse, das sind Einzelfallentscheidungen, v.A. nicht wenn der Zeitraum weniger als ein halbes Jahr beträgt.

Zugegebenermaßen ist es nicht ganz einfach, im Ausland eine Stelle zu finden. Wenn man in eine öffentliche Apotheke gehen möchte, so sollte man zuerst überlegen, ob die Sprachkenntnisse dafür ausreichend sind. Dann ist es vermutlich am einfachsten, wenn man in der Region, wo man hin möchte, ein bisschen Urlaub macht und sich in einigen Apotheken direkt persönlich vorstellt. Stellen in der pharmazeutischen Industrie können teilweise über größere deutsche Unternehmen mit Dependancen im Ausland (siehe unten) vermittelt werden (Novartis, Sandoz, Takeda etc.). Will man

an die Uni, so ist es am einfachsten, wenn man versucht, den Kontakt über einen Professor herzustellen.

Bei der Bewerbung sollte man bedenken, dass so etwas wie das Praktische Jahr in den meisten anderen Ländern unbekannt ist. Hilfreich kann es sein, von einem „Pre-registration year“ zu sprechen. Außerdem ist es im Ausland nicht unbedingt üblich, dass ein solches Praktikum bezahlt wird, also sollte man danach im Besonderen fragen. Sollte man finanzielle Unterstützung benötigen, kann man versuchen Auslands-BAföG zu beantragen. Die Freibeträge liegen hier höher als beim Inlands-BAföG, d.h. auch wenn man in Deutschland keinen Anspruch hat ist es für das Ausland durchaus möglich. Der Antrag geht an das für das jeweilige Land zuständige Studentenwerk. Eine weitere Möglichkeit ist ein Stipendium beim Deutschen Akademischen Austausch Dienst (DAAD) zu bekommen. ERASMUS und PROMOS sind dabei mögliche Programme, die über die Hochschule bezogen werden können. Voraussetzung ist die Immatrikulation an der Hochschule, daher und aufgrund der festen Bewerbungsfristen (meist 2x im Jahr) ist diese Förderung rechtzeitig beim International Office/Akademischen Auslandsamt der Universität zu erfragen. Weitere Möglichkeiten der Förderung können auf der Homepage des DAAD entnommen werden.

In Fragen der Wohnungssuche kann einem häufig auch der zukünftige Arbeitgeber helfen und gerade größere Firmen haben oft feste Kontaktadressen für Mitarbeiter, die von weiter weg kommen. Man kann auch versuchen, über eine Lokalzeitung eine Wohnung oder ein Zimmer zu finden, heutzutage sind viele Zeitungen auch im Internet zu finden und oft verlinkt. Nicht zuletzt besteht natürlich auch die Möglichkeit, andere Studenten vor Ort zu kontaktieren und dort Hilfe bei der Organisation zu finden.

Bei alle dem darf man nicht vergessen, dass man zum begleitenden Unterricht möglicherweise aus dem Ausland anreisen muss. Man sollte also den Arbeitgeber rechtzeitig darüber informieren und zusätzliche Reisekosten einplanen.